



Stadt Bedburg

**Bebauungsplan Nr. 43
7. Änderung**

**Begründung und Umweltbericht
Teil 2: Umweltbericht / Grünordnungsplan
Stand: März 2018
Satzung**

ISU

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Hermine-Albers-Straße 3
54634 Bitburg / Flugplatz

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1 | Einleitung/ Veranlassung | 3 |
| 1.1 | Allgemeines | 3 |
| 1.2 | Vorhaben | 3 |
| 2 | Umweltuntersuchungsrahmen | 3 |
| 3 | Umweltvorgaben | 4 |
| 3.1 | Natura 2000 | 4 |
| 3.2 | Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben..... | 4 |
| 3.3 | Vorbereitende Landschaftsplanung..... | 8 |
| 4 | Umweltzustand / Umweltmerkmale | 8 |
| 4.1 | Natur und Landschaft..... | 8 |
| 4.2 | Mensch / Sonstige..... | 13 |
| 4.3 | Wechselwirkungen | 13 |
| 4.4 | Landespflegerische Zielvorstellungen | 14 |
| 4.5 | Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung..... | 14 |
| 5 | Umweltmaßnahmen | 14 |
| 5.1 | Grünordnerische Maßnahmen | 14 |
| 5.2 | Mensch / Sonstige..... | 15 |
| 6 | Umweltauswirkungen | 15 |
| 6.1 | Durchführung der Eingriffsregelung..... | 15 |
| 6.2 | Mensch / Sonstige..... | 16 |
| 7 | Umweltvariante / Planalternativen | 16 |
| 8 | Umweltmonitoring / Umweltüberwachung | 17 |
| 9 | Umweltverfahren / Umwelttechnik..... | 17 |
| 10 | Kenntnislücken / Umweltrisiken | 17 |
| 11 | Zusammenfassung | 17 |

Pläne / Anhang:

- Biotop- und Nutzungstypenplan (Bestand), Stand: September 2017

1 Einleitung/ Veranlassung

1.1 Allgemeines

Für die Belange des Umweltschutzes ist grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren im derzeitigen Außenbereich eine förmliche Umweltprüfung durchzuführen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB); hierzu ist ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht bildet hierbei einen gesonderten Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Die Umweltprüfung ist ein formales Verfahren, in dem das umweltbezogene Abwägungsmaterial systematisch ermittelt, beschrieben und bewertet wird. Ihre Ergebnisse haben von sich aus keinen Vorrang vor anderen Belangen, sondern unterliegen wie diese der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die Umweltprüfung - mit der zugehörigen Erstellung des Umweltberichtes - ist damit ein integraler Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Die Landschaftsplanung / Grünordnungsplanung zur Bauleitplanung ist im vorliegenden Umweltbericht enthalten. „Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ... für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen, für Teile eines Gemeindegebiets in Grünordnungsplänen dargestellt“ (§ 11 Abs. 1 BNatSchG); Grünordnungspläne sind hierbei ein konkretes Instrument der Landschaftsplanung insgesamt (Kapitel 2 BNatSchG). Die erforderlichen Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung ergeben sich demnach insbesondere aus § 9 BNatSchG. „Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden“ (§ 11 Abs. 3 BNatSchG). „Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung ... nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen“ (§ 9 Abs. 5 BNatSchG). Letzteres erfolgt an anderer Stelle der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan; hierbei sind auch übergeordnete allgemeine Ziele (§ 1 BNatSchG) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu berücksichtigen.

1.2 Vorhaben

(Kurzdarstellung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Angaben zum Standort, zum Inhalt, zur Art / Umfang des Vorhabens und zu den Zielen des Bebauungsplanes sowie die Beschreibung von Festsetzungen erfolgen bereits im städtebaulichen Teil der Begründung zum Bebauungsplan; daher wird an dieser Stelle nur auf diese Angaben verwiesen. Der Bedarf an bislang unbebautem Grund und Boden für das geplante Vorhaben (Erschließung und Bebauung) wird im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. Angaben in Kap. 6.1) ermittelt.

2 Umweltuntersuchungsrahmen

Die Festlegung von Erforderlichkeit, Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange erfolgt in eigener kommunaler Verantwortung (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Neben der im Umweltbericht unmittelbar integrierten Landschaftsplanung / Grünordnungsplanung (vgl. Kap. 1.1) wurden demnach im Rahmen der Umweltprüfung folgende weitere Fachplanungen bzw. Gutachten eingeholt und berücksichtigt:

- ISU 2017: Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 43, 7. Änderung.

Durch die frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) sind Anregungen zum „Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung“ („Scoping“) getroffen worden, welche vollumfänglich

berücksichtigt worden sind, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Erstellung und Berücksichtigung der oben genannten Umweltgutachten / -fachplanungen.

3 Umweltvorgaben

3.1 Natura 2000

(Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Es sind innerhalb des Plangebietes sowie dessen näherem Umfeld keine FFH- / Vogelschutzgebiete existent. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in etwa 10 km südlicher Entfernung (FFH-Gebiet „Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinheide“; Objektkennung: DE-5105-301); Vogelschutzgebiete sind selbst im weiteren Umfeld nicht ausgewiesen (www.geoportal.nrw, abgerufen 31.08.2017).

3.2 Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben

3.2.1 Flächen- und Objektschutz / Schutzwürdigkeit

Die folgenden Schutzausweisungen sind im Plangebiet nicht betroffen (<http://geoportal.nrw.de>; abgerufen am 19.03.2018):

- Nationalpark
- Naturpark
- Biosphärenreservat
- Landschaftsschutzgebiete
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- Naturschutzgebiete
- Nationale Naturmonumente
- Naturdenkmale
- Biotoptypen-Pauschalschutz (§ 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW)

Es sind keine Biotope oder Biotopkatasterflächen betroffen (TIM-Online; abgerufen am 25.01.2018).

Aufgrund des Fehlens von oberirdischen Fließgewässern (siehe Kap. 4.1.2) sind keine Überschwemmungsgebiete existent, wie auch Regelungen zum Gewässerschutz (§ 21 Abs. 5 BNatSchG) zu beachten. Es sind ebenso keine Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete festgesetzt oder geplant.

Aufgrund örtlich nicht existenter Wälder sind auch keine Schutzwälder durch das Plangebiet selbst betroffen.

Das Plangebiet befindet sich in einem Vorranggebiet des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Erf mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel“ (KLB 25.05, LWL & LVR 2007).

Es sind keine Kulturdenkmale oder Bodendenkmale im Plangebiet selbst existent (Flächennutzungsplan Stadt Bedburg).

Lokal sind folgende bundesweit bestandsgefährdete – aber nicht einem förmlichen Schutz unterliegende – ‚Rote Liste – Biotoptypen‘ (BFN 2017) vorhanden (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan):

- Ufersaum/Uferstauden
- heimische strauchbestimmte geschlossene Gehölzbestände

Für die Stadt Bedburg liegt eine Baumschutzsatzung vor. Im Plangebiet befinden sich mehrere Bäume (vgl. Kap. 4.1.4). Nach § 3 der Baumschutzsatzung sind folgende Bäume geschützt:

- (1) *Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 100 cm und mehr beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.*
- (2) *Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen und/oder für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (s. § 7).*
- (3) *Nicht unter diese Satzung fallen:*
 - a) *Birken, Pappeln mit Ausnahme der Schwarzpappel, Nadelbäume mit Ausnahme der Eibe und Obstbäume mit Ausnahme von Walnusssbäumen und Esskastanien sowie mit Ausnahme von hochstämmigen (Stammhöhe mind. 1,80 m) Obstbäumen im Bereich innerörtlicher Streuobstwiesen.*
 - b) *Bäume auf privaten Grundstücken, soweit sie nicht im rechtskräftigen Bebauungsplan ausdrücklich festgesetzt sind, wenn sie näher als 3 Meter zu Außenwänden von bestehenden, zugelassenen Gebäuden mit Räumen, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen geeignet sind, stehen. Der Abstand wird in ein Meter Höhe über dem Erdboden von der Gebäudekante bis zum Stammmittelpunkt gemessen. Nicht zu den Gebäuden mit Aufenthaltsräumen zählen insbesondere Stellplätze, Garagen, Geräteschuppen, Gartenlauben, Gewächshäuser, Ställe, Lagerhallen, Aborte und Feuerstätten.*

Da keiner der kartierten Bäume im Plangebiet einen Stammumfang von ≥ 100 cm aufweist und auch keine Bäume im derzeit gültigen Bebauungsplan für das Plangebiet festgesetzt sind findet die Baumschutzsatzung bei der weiteren Planung keine weitere Berücksichtigung.

3.2.2 Besonderer Artenschutz

Zur Berücksichtigung der Artenschutzbelange wurde eine Artenschutzprüfung (ISU 2017) durchgeführt. Dieses Gutachten wurde erstellt, um auf Grundlage des § 44 BNatSchG eine mögliche Betroffenheit von geschützten Tierarten festzustellen und zu beurteilen. Demnach ist ein mögliches Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

3.2.3 Sonstige

Der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) stellt das Plangebiet als Siedlungsraum (inkl. großflächiger Infrastruktureinrichtungen) dar.

Ziele und Grundsätze des LEP NRW für den Siedlungsraum:

Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.

Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).

Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"

Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.

Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen.

Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"

Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.

Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden.

Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen.

Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden.

Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln (GEP Region Köln) umfasst räumlich die Kreisfreien Städte Köln und Leverkusen sowie den Rhein-Erft-Kreis, den Oberbergischen Kreis und den Rheinisch-Bergischen Kreis. Er stellt das Plangebiet als „Siedlungsraum“ dar.

Ziele des Regionalplans zur Entwicklung des Siedlungsraumes

- *Im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Innerhalb der Siedlungsbereiche soll sich die gemeindliche Siedlungstätigkeit vorrangig auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten.*
- *Siedlungsbereiche dürfen durch die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen bzw. Baugebieten in der Bauleitplanung jeweils nur soweit in Anspruch genommen werden, wie es der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung i.S. der §§1 und 1a BauGB entspricht. Neue Bauflächen sind, soweit nicht siedlungsstrukturelle oder ökologische Belange entgegenstehen, an vorhandene Siedlungen anzuschließen. Die erneute Nutzung ehemals bebauter Bereiche sowie die Schließung von Baulücken hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen. Kleinteilige schutzwürdige Lebensräume, Wald und Freiflächen, die erhalten, geschützt und entwickelt werden sollen, sind in der nachfolgenden Planung zu beachten.*
- *Außerhalb der Siedlungsbereiche dürfen neue Siedlungsansätze und bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen nicht geplant werden. Streu- und Splittersiedlungen dürfen nicht erweitert werden.*

Ziele des Regionalplans zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen (auch regionale)

- *In der Bauleitplanung dürfen Sondergebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe im Sinne von §11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen geplant werden.*

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bedburg ist das Plangebiet als „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellt. Im Zuge der Änderung dieses Bebauungsplans erfolgt keine Flächennutzungsplanänderung.

Für das Plangebiet liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor (Abbildung 1). Dieser beschreibt das Plangebiet als „Gewerbegebiet“ und „Straßenverkehrsfläche“. In der derzeit rechtskräftigen Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 43 der Stadt Bedburg sind für den geplanten Änderungsbereich keine umweltbezogenen Darstellungen festgesetzt. In der textlichen Festsetzung des Bebauungsplans sind das Plangebiet betreffend Aussagen zur randlichen Eingrünung des Verkehrsraumes und zu Anpflanzungen von Laubbaumen auf den Stellplätzen getroffen worden. Weitere umweltbezogene Festsetzungen bestehen in der derzeit rechtskräftigen Form für das Plangebiet nicht.

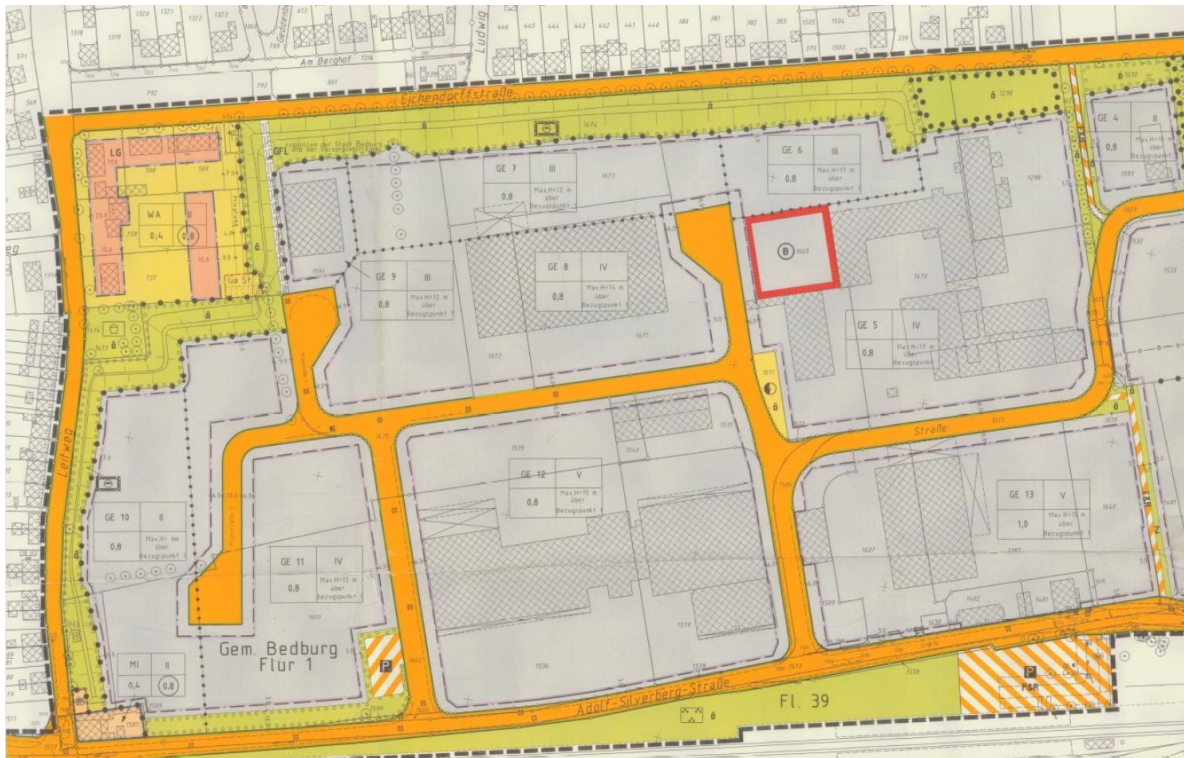


Abbildung 1: Derzeit rechtskräftige Planzeichnung des Bebauungsplan Nr. 43 der Stadt Bedburg (Ausschnitt: betroffenes Plangebiet; Datenlieferung: Stadt Bedburg).

3.3 Vorbereitende Landschaftsplanung (Landschaftsplanung Stadt Bedburg)

Von zentraler grünordnerischer Bedeutung sind Entwicklungsziele der gemeindlichen Landschaftsplanung, da diese Planung zur unmittelbaren Berücksichtigung in der Bauleitplanung dient (vgl. Kap. 1.1). Im derzeit gültigen Landschaftsplan (Stand: April 2016) wird das Plangebiet in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als „Im Zusammenhang bebauter Ortsteil /Gebiet eines rechtskräftigen Bebauungsplanes“ dargestellt. Weitere Beschreibungen in textlicher oder zeichnerischer Form sind durch die vorbereitende Landschaftsplanung für das Plangebiet nicht zu konstatieren.

4 Umweltzustand / Umweltmerkmale

(Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.1 Natur und Landschaft

(Grundlagenermittlung der Landschafts- und Grünordnungsplanung)

4.1.1 Allgemeines

Die Stadt Bedburg liegt im Nordwestdeutschen Tiefland in der Jülicher Börde. Die ansonsten morphologisch eintönige, von mächtigen Lössdecken überlagerte Hauptterrasse ist durch eine im Untergrund bis heute fortlebende Schollentektonik in Einzelbereiche zerlegt und an den

Schollenrändern z.T. unruhig gestaltet. Morphologiebelebend wirken sich zudem zahlreiche größere und kleinere Fließgewässer aus, die z.T. tief bis in das paläozoische Grundgebirge (Wurmtal), ansonsten in die tertiären und quartären Deckschichten eingeschnitten sind. Teilweise folgen die großen Täler von Rur und Erft den nordnordwest verlaufenden Verwerfungszonen. Durch Abbau der hier im Untergrund anstehenden tertiären Braunkohlen (Tagebaubetriebe) sind große Teile der Einheit stark anthropogen verändert.

Deutliche Geländeunterschiede bestehen auch im Osten. Dort fällt die Östliche Jülicher Börde steil zur Erftniederung-, weiter nördlich zum Mittelterrassenniveau (Bedburdyker Lössplatte) ab. Die Börderänder sind auch hier z.T. riedelartig zerschnitten. Die Bedburdyker Lössplatte ist eine deutlich niedriger liegende, von mehreren Metern Löss bedeckte, dadurch nur flachwellig reliefierte Terrassenfläche. Sie wird von drei, normalerweise wasserführenden, bis 10 m flachmuldig eingetieften Tälern zerschnitten. Die im Osten die Einheit begrenzende Erft folgt anfangs (Bergheimer Erfttal) noch dem tektonisch vorgezeichneten südost-nordwest verlaufendem "Erftsprung", der die östlich gelegene Ville-Scholle gegen die Erft-Scholle begrenzt. Der Fluss ist dort begradigt bzw. kanalisiert (Große u. Kleine Erft, Erftkanal), nur noch wenige Altwasser deuten auf das ehemalige starke Mäandern des Gewässers hin.

Die Jülicher Börde wird weitgehend landwirtschaftlich genutzt, wobei der Ackerbau dominiert. Die Talniederungen sind, sofern nicht Siedlungsraum oder Industriestandort, Grünland, höherliegende Bereiche hierunter z.T. auch Äcker.

Das Plangebiet befindet sich auf einer mittleren Höhe von ca. 64 m ü. NN und weist keine erkennbaren Höhenunterschiede auf.

4.1.2 Boden / Wasser

Bodenpotential / Bodenschutz

Das Plangebiet ist durch quartäre Lößablagerungen geprägt. Für den westlichen Bereich des Plangebietes gibt der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in der BK50 die Bodeneinheit L32 an, welche einer tonig-schluffigen Parabraunerde entspricht, für den östlichen Bereich ist die Bodeneinheit K3 angegeben, welche einem tonig-schluffigen Kolluvisol entspricht (geoportal.nrw, abgerufen am 16.03.2018). Diese Böden sind weder von Grundwasser, noch von Stauwasser beeinflusst und weisen eine sehr hohe Wertezahl der Bodenschätzung von 70 bis 90 auf. Diese (sehr) frischen, mittelmäßig grabbaren Böden haben eine (sehr) hohe nutzbare Feld- und Kationenaustauschkapazität sowie eine mittlere gesättigte Wasserleitfähigkeit und sind nur bedingt zur Versickerung geeignet. Durch ihre Regelungs- und Pufferfunktion sowie natürliche Fruchtbarkeit sind diese den besonders schutzwürdigen fruchtbaren Böden zugeordnet.

Für das Plangebiet sind keine geologischen Störungen ausgewiesen (HÜK 500, HÜK100, www.geoportal.nrw, abgerufen 19.03.2018).

Das zusammenfassende Hauptkriterium zur Bewertung des Bodenpotentials und Einstufung der Bedeutung ökologischer Bodenfunktionen (z.B. Lebensraum- und Regulationsfunktionen; Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium; bodenbiologische Bedeutung) ist aber schließlich der jeweilige tatsächliche Natürlichkeitsgrad von Böden (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) unter Berücksichtigung anthropogener Überprägung, Vorbelastung oder gar Degradierung.

Eine (sehr) hohe Naturnähe und entsprechende Bodenschutzbedeutung weisen demnach örtlich keine Böden auf, da alle Böden einem anthropogenen Einfluss unterliegen.

Von nur noch mäßiger Bedeutung sind dagegen die nutzungsbedingt veränderten Böden der Ruderal- / Sukzessionsflächen und der Gehölzbestände

Schließlich weisen die Böden des Verkehrsgrüns eine geringe Wertigkeit für den Bodenschutz auf; die gänzlich (teil-)versiegelten Teilflächen in den Siedlungsbereichen sind sogar derzeit völlig wertlos.

Wasserhaushalt

Hydrogeologisch betrachtet befindet sich das Plangebiet auf der unterpleistozänen Terrassenfläche im Westen der Niederrheinischen Tieflandsbucht. Diese ist in drei weit aushaltenden NW-gerichtete Störungen in drei Großschollen zerlegt, die jeweils nach Nordosten einfallen. Durch Braunkohlen-Bergbau wurde eine weitreichende Grundwasserabsenkung im hydrogeologischen Teilraum hervorgerufen. Der Obere Grundwasserleiter wird im größten Teil des Gebietes von altpleistozänen Kiesen und Sanden der Jüngeren Hauptterrassen gebildet, die eine hohe bis mäßige Wasserdurchlässigkeit aufweisen und bis mehr als 20 m mächtig werden können. Im Norden bildet bis mehr als 10 m mächtiger Löss eine hochwirksame Deckschicht, die jedoch nach Süden immer mehr abnimmt. Nur in der Erosionsrinne des Erfttales mit ihren ursprünglich ganz geringen Flurabständen stehen vorwiegend bindige Auenablagerungen an. Im Liegenden folgen mächtige tertiäre Schichtfolgen aus Sanden, teilweise auch Kiessanden, Tonen und Schluffen sowie bis < 60m mächtigen Braunkohlenflözen. Dem entsprechend sind bis zu 10 Grundwasserstockwerke ausgebildet, die jedoch an Faziesgrenzen oder tektonischen Störungen hydraulisch miteinander verbunden sind.

Die quartären und tertiären Lockergesteinsfolgen sind im Zentrum der Niederrheinischen Tieflandsbucht bis mehr als 1000 m mächtig. Der Teilraum ist tektonisch in die drei Großschollen Kölner / Venloer Scholle, Erft-Scholle und Rur-Scholle gegliedert. Die begrenzenden Störungen sind abschnittsweise hydraulisch dicht; daher können auf kurze Distanz große Differenzen der Grundwasserdruckflächen auftreten.

Das Schutzpotenzial der Grundwasser Überdeckung wird mit mittel-ungünstig angegeben (geoportal.nrw, abgerufen am 19.03.2018). Eine natürliche reliefbedingte Entwässerungsrichtung ist im Plangebiet aufgrund der relativ ebenen Oberflächengestalt nicht feststellbar. Des Weiteren sind Hochwasser- oder Überschwemmungsgebiete für das Plangebiet nicht ausgewiesen (www.elwasweb.nrw.de, abgerufen 03.04.2017).

Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein mit Wasser verfüllter Graben, welcher offensichtlich landschaftsgärtnerischen Ursprungs ist und dessen Naturnähe somit nur bedingt gegeben ist. Weitere Oberflächengewässer sind örtlich im Plangebiet nicht existent (www.geoportal.nrw, abgerufen 16.03.2018).

4.1.3 Klima / Luft

Aufgrund der Offenheit des Raumes entspricht das Klima den allgemeinen Verhältnissen des Klimabezirkes 'Niederrheinisches Tiefland'. Die klimatischen Bedingungen des Raumes weisen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber den zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf. Frischluftleitbahnen sind aufgrund der geringen Reliefenergie des Raumes nicht vorhanden. Ebenso gibt es keine geländeklimatischen Gegebenheiten, die zu besonderen Standortbedingungen für Pflanzen führen würden. Mit der Flächenversiegelung in Zusammenhang stehende geländeklimatische Effekte (z.B. verstärkte Aufheizung bei Sonneneinstrahlung oder veränderte Evapotranspiration und relative Luftfeuchte) werden durch die ebene, windoffene Lage des Gebietes ausgeglichen. Geländeklimatische Effekte machen sich allenfalls in unmittelbarer Nähe der Bebauung bemerkbar. Auswirkungen auf das weitere Umfeld sind unbedeutend.

Folgende Biotop- und Nutzungstypen (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) tragen dazu bei, dass durch lokale Luftfilterung / -regeneration und teils auch kleinräumig aktive Frischluftproduktion

eine Verbesserung der Lufthygiene sowie des lokalen Bioklimas zu konstatieren ist: geschlossene Gehölzbestände, Ruderal- /Sukzessionsflächen und Einzelbäume.

4.1.4 Arten- und Biotopschutz

Potentielle natürliche Vegetation

Als potentielle natürliche Vegetation (pnV: gedanklich konstruierter Zustand der bei den gegenwärtigen Standortbedingungen entstehenden höchstentwickelten Vegetation (Endstadium), wie sie sich ohne Einfluss des Menschen unter den aktuellen ökologischen Bedingungen einstellen würde) wäre in den breiten Niederungen der Erft der Eichen-Ulmenwald westdeutscher und niederländischer Flusstäler, stellenweise auch der Silberweidenwald anzunehmen (geoportal.nrw.de; abgerufen am 16.03.2018). Damit wären lokal ausschließlich Wälder vorhanden. Die heutige tatsächliche Nutzung (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) ist dagegen nicht bewaldet.

Biotop- und Nutzungstypen (Reale Vegetation)

Im September 2017 (04.09.2017) erfolgte eine örtliche Erfassung der – gegenüber der beschriebenen potentiellen Vegetation – tatsächlich vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen; die Ergebnisse dieser großmaßstäblichen Bestandsaufnahme sind im Biotop- und Nutzungstypenplan dargestellt (Anhang). Ergänzend zu dieser Plandarstellung wird insbesondere zur Bewertung einzelner Biotop- und Nutzungstypen (vgl. unten - Zusammenfassung der Wertigkeiten für den Arten- und Biotopschutz) sowie zur Ableitung teils spezieller landespflegerischer Zielvorstellungen (vgl. Kap. 4.4) folgendes erläutert / begründet; hierbei wurden auch mögliche Vorkommen regionaler bis nationaler bestandsgefährdeter, seltener Pflanzenarten (Pflanzen mit 'Rote Liste – Status') (LANUV 2011; BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 1996; www.floraweb.de) überprüft (ohne dbzgl. Ergebnis):

Eine hohe Artenvielfalt ist bei den örtlichen geschlossenen Gehölzbeständen festzustellen; u.a. folgende Strauch- und Laubbaumarten kennzeichnen die hohe naturnahe Ausbildung (vgl. hierzu auch obige Angaben zur ‚pnV‘) sowie Schutzwürdigkeit erfasster Gehölzstrukturen: Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Gemeine Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Baumhasel (*Corylus colurna*), Spitzahorn (*Acer platanoides*) Linde (*Tilia spec.*), Heckenrose (*Rosa canina*), Brombere (*Rubus spec.*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Rote Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Gemeiner Efeu (*Hedera helix*).

Auch die kartierten Ruderal- /Sukzessionsflächen weisen eine hohe Artenvielfalt auf und sind durch typische Arten wie Rotklee (*Trifolium pratense*), Weißer Steinklee (*Melilotus alba*), Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Ackerwinde (*Convolvulus arvensis*), Gemeine Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Kratzdistel (*Cirsium spec.*), Brombeere (*Rubus spec.*), Kleinblütige Königskerze (*Verbascum thapsus*), Salweide (*Salix caprea*), Heckenrose (*Rosa canina*), Habichtskraut (*Hieracium spec.*), Spitzwegereich (*Plantago lanceolata*), Echtes Leinkraut (*Linaria vulgaris*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobaea*) und Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*) geprägt.

Eine geringe Artenvielfalt weisen die erfassten öffentlichen Grünflächen auf; u. a. folgende Arten sind hier aspektbildend: Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Löwenzahn (*Taraxacum spec.*), Habichtskraut (*Hieracium spec.*), Gewöhnliches Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Rotklee (*Trifolium pratense*), Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Kriechende Günsel (*Ajuga reptans*), Brombeere (*Rubus spec.*) und Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*).

Der im östlichen Bereich des Plangebietes erfasste Wassergraben weist ebenfalls eine geringe Artenvielfalt auf. Hier wird die Vegetationseinheit durch die Arten Flatter-Simse (*Juncus effusus*), Rohrkolben (*Typha spec.*) und Gelbe Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) gebildet.

Tiere / Tierökologie

In der gesondert erstellten Artenschutzprüfung (ISU 2017) zur 7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 43 der Stadt Bedburg wurden keine negativen Auswirkungen durch das Vorhaben auf planungsrelevante Arten festgestellt. Somit ist davon auszugehen, dass nach vorliegender Datengrundlage keine artenschutzrechtlichen Tatbestände (insbesondere Verbotstatbestände) durch die Verwirklichung des Vorhabens dbzgl. ausgelöst werden.

Insbesondere weitere konkrete, faktische lokale Nachweise oder Daten (beispielsweise zu Leit-, Ziel- und Indikatorarten oder zu seltenen, bestandsgefährdeten Tierarten) durch z.B. Informanten, Vorgaben und Literatur oder Zufallsbeobachtungen liegen nicht vor.

Der faunistische Wert des Plangebiets und die Schutzwürdigkeit seiner Strukturen sind insgesamt als (sehr) gering anzusehen.

Zusammenfassung der Wertigkeiten für den Arten- und Biotopschutz

Zusammenfassend hängt die örtliche Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz vor allem von den vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen ab (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan im Anhang). Hinsichtlich der Bedeutung der örtlichen Vegetation für den Arten- und Biotopschutz ist hierbei v. a. entscheidend, welchen tatsächlichen Natürlichkeitsgrad (Einstufung der menschlichen Beeinflussung) die einzelnen Biotop- und Nutzungstypen aufweisen (eine hohe Vegetationsnaturnähe bedingt in der Regel einen ebenso hohen Wert für den Arten- und Biotopschutz). Tierökologische Zusammenhänge sind dagegen meist komplexer, so dass diesbezüglich menschlich stärker beeinflusste oder durch den Menschen erst entstandene Biotop- und Nutzungstypen auch eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben können.

Sehr hohe Wertigkeit (Schutzstatus, vgl. Kap. 3.3): nicht erfasst

Hohe Wertigkeit: heimische Solitärgehölze

Mittlere Wertigkeit: nicht-heimische strauchbestimmte geschlossene Gehölzbestände, nicht-heimische Solitärgehölze; Ruderal- / Sukzessionsflächen, künstlicher Graben mit Ufersaum

Geringe Wertigkeit: nicht erfasst

Sehr geringe Wertigkeit / Wertlos: Verkehrsgrün, voll- und teilversiegelte Flächen, Gebäude

4.1.5 Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Durch die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 wird vornehmlich eine Verkehrsfläche in eine Gewerbefläche umgeändert. Hierdurch sind keine einhergehenden Veränderungen des Landschaftsbildes zu konstatieren.

Als für den Menschen zur potentiellen Erholung erlebbare (visuelle) Leitstrukturen, Raumkanten (Silhouetten- / Kulissenwirkungen) und / oder Elemente für das Naturerleben sind örtlich keine einzustufen.

Für das Plangebiet selbst sowie für die nähere Umgebung sind keine Wanderwege ausgewiesen (TIM-Online, abgerufen am 16.03.2018)

Das Schutzgut Landschaft wird durch die Planaufstellung nicht dauerhaft negativ belastet.

4.2 Mensch / Sonstige

Durch die vorliegende Planung wird eine Straßenverkehrsfläche in eine Gewerbefläche umgeplant. Die derzeitige Nutzung der angrenzenden Flächen erfolgt durch eine Speditionsfirma und einen Baumarkt. Zukünftig soll der Bereich der Speditionsfirma als Lager- und Betriebsstätte dienen, wodurch damit zu rechnen ist, dass die Fahrbewegungen auf der Fläche, insbesondere durch schwere Lkw, sich gegenüber dem früheren Verkehrsaufkommen deutlich verringern, denn künftig findet hier nur noch An- und Ablieferverkehr zum Baumarkt statt, der früher in anderen Bereichen des Betriebsgeländes abgewickelt wurde.

Aus den geschilderten Gründen ist nicht damit zu rechnen, dass sich die Geräuschsituation in der Umgebung verschlechtert, eher dürfte das Gegenteil der Fall sein. Es wird daher als nicht notwendig erachtet, eine weitergehende schalltechnische Untersuchung durchzuführen.

Für den Bereich des Plangebietes liegen Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhändlungen und Bombenabwürfe vor (Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung). Dbzgl. wird eine Überprüfung auf Kampfmittel im Zuge von zukünftigen Erdarbeiten empfohlen.

Im Plangebiet sind keine Baudenkmäler oder sonstige schützenswerten Kultur- und Sachgüter vorhanden.

4.3 Wechselwirkungen

(Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Biotopverbund gemäß BNatSchG)

4.3.1 Biotopverbund

(Grundlagenermittlung der Landschafts- und Grünordnungsplanung)

Der Biotopverbund (inkl. Biotopvernetzung) gehört mittlerweile zu den zentralen Vorgaben des Naturschutzes / Naturschutzrechtes. Durch das Plangebiet sind keine Biotopverbunds- oder Biotopkatasterflächen betroffen.

Über vor allem den Arten- und Biotopschutz betreffenden Biotopverbund bestehen grundsätzliche landschaftsökologische Wirkungsgefüge; als im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand besonders bedeutsame Wirkpfade bzw. Wirkungsketten werden die folgenden eingestuft:

Naturraum ⇔ Natur und Landschaft (potentialübergreifend)

Untergrund / Geologie ⇔ Bodenschutz

Geologie / Boden ⇔ Wasserhaushalt

Vegetation / Biotoptypen ⇔ Bodenschutz

Vegetation / Biotoptypen ⇔ Fauna / Habitate

Vegetation / Biotoptypen ⇔ Landschaftsbild / Erholung

Klima / Luft ⇔ Vegetation / Biotoptypen

Biotoptypen ⇔ Flora

4.3.2 Mensch / Sonstige

Planungsrelevante örtliche Wechselwirkungen hinsichtlich von Belangen des „Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ oder „Kulturgütern und sonstigen Sachgütern“ sind nicht zu konstatieren.

Mögliche Rückzugs- / Ergänzungslebensräume im räumlich-funktionalen Umfeld für örtliche Vernetzungen sind schließlich vor allem durch umliegende Grünzüge gegeben.

4.4 Landespflegerische Zielvorstellungen

Aus den in diesem Kap. 4 ermittelten Planungsgrundlagen im Rahmen der Landschaftsplanung / Grünordnungsplanung sowie der Vorgabenermittlung nach Kap. 3 ergeben sich folgende konkretisierte Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege („landespflegerische Zielvorstellungen“) gemäß § 9 Abs. 3 BNatSchG, welche in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

Zielvorstellungen der vorbereitenden Landschaftsplanung (vgl. Kap. 3.2):

- Keine Zielvorstellungen der vorbereitenden Landschaftsplanung

„Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung ... nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen“ (§ 9 Abs. 5 BNatSchG). Letzteres erfolgt an anderer Stelle der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan.

(Weitere) Zielvorstellungen der konkretisierten Grünordnungsplanung:

- Sicherung / Erhalt von Einzelbäumen
- Erhalt von heimischen geschlossenen Gehölzbeständen
- Erhalt von Ruderal- / Sukzessionsflächen

4.5 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung („Status-Quo-Prognose“ / Berücksichtigung der „Nullvariante“) würden voraussichtlich die derzeitigen Nutzungen (vgl. hierzu insbesondere Kap. 4.1) im Plangebiet langfristig verbleiben. Zusammenfassend entspräche die „Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung“ damit überschlägig dem derzeitigen Bestandwert bzw. dem derzeitigen Umweltzustand und den Umweltmerkmalen gemäß diesem Kap. 4.

5 Umweltmaßnahmen

(Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Eine gänzlich materielle Verpflichtung, entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Planung zu treffen, besteht nicht. Die Vorschriften fordern nur, die aus der freien planerischen Entscheidung der Gemeinde heraus vorgesehenen Maßnahmen im Umweltbericht zu beschreiben. Für die Belange des Naturhaushalts Landschaftsbildes besteht jedoch eine materielle Prüfungspflicht im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB.

5.1 Grünordnerische Maßnahmen

Grünordnerische Maßnahmen sind zu vorliegender Bebauungsplanänderung nicht anzuwenden, da hier ein bereits bestehender Bebauungsplan im Innenbereich nur dahingehend geändert werden soll, dass eine vollversiegelte Verkehrsfläche planungsrechtlich in ein Gewerbegebiet (GRZ 0,8) geändert wird.

5.2 Mensch / Sonstige

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Zum „sachgerechten Umgang mit Abfällen“ ist ein Erschließungsanschluss an die öffentliche Abfallentsorgung gegeben.

Zur „Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie“ sind schließlich im Plangebiet Maßnahmen grundsätzlich möglich bzw. machbar.

Planbezogene Maßnahmen zur „Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ sind schließlich nicht erforderlich; das Plangebiet gehört nicht zu einem „Gebiet, in dem die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind“.

Sowohl die Belange der Versorgung mit Wasser gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB, als auch der sachgerechte Umgang mit Abwässern gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB werden in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Die Ver- und Entsorgung innerhalb des Plangebietes ist durch den Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz der Stadt Bedburg sichergestellt.

Durch die teilweise humosen und lehmhaltigen Bodenschichten ist eine Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes unwirtschaftlich bis ausgeschlossen. Eine Möglichkeit zur Einleitung in ein ortsnahes Gewässer ist nicht gegeben. Aufgrund dessen, dass das Plangebiet bereits an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen ist und durch die Planungsänderung keine höher anfallendes Niederschlagswasser zu erwarten ist, sind auch keine weiteren Maßnahmen dbzgl. erforderlich.

6 Umweltauswirkungen

(Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

6.1 Durchführung der Eingriffsregelung

(Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Eingriffsregelung gemäß §§ 13 - 18 BNatSchG)

Versiegelung

Versiegelung – Bestand

Die Größe des gesamten Geltungsbereichs (Plangebiet) beträgt ca. 4,48 ha.

In diesem Plangebiet ist im aktuellen Zustand (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) eine Versiegelung / Befestigung von ca. 3,79 ha festzustellen (ca. 84,5 % des Plangebietes).

Versiegelung – Planung

Durch die geplante Änderung einer Verkehrsfläche (100% Versiegelung) in ein Gewerbegebiet (GRZ 0,8) können im Plangebiet – bei einer vorgesehenen Grundfläche (GR) der von der Änderung betroffenen Fläche von bis zu 1083 m² (exkl. zulässige Überschreitungsmöglichkeiten nach BauNVO) - bis zu ca. 0,087 ha versiegelt werden (private Baugrundstücke).

Damit werden (langfristig) durch die vorliegende Bebauungsplanänderung – abzüglich der bereits bestehenden Versiegelung von ca. 3,79 ha - voraussichtlich bis zu ca. 0,02 ha bislang versiegelter Flächen entsiegelt (d.h. ungefähr 82,8 % des gesamten Plangebietes).

Bilanzierung

Die Bilanzierung wurde nach dem LANUV-Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (Stand: März 2008) durchgeführt. Für das gesamte Plangebiet ergibt sich demnach ein Gesamtflächenwert von 22685,8 Punkten (vgl. Tabelle 1). Durch die geplante Änderung ergibt sich eine positive Bilanz für das gesamte Plangebiet, aufgrund der zukünftig geringeren zulässigen überbaubaren Fläche durch die Überplanung einer Verkehrsfläche zu einem Gewerbegebiet. Somit verbleibt kein Defizit durch die vorliegende Planung (1,3 % geringere zulässige Versiegelung im Vergleich zum derzeitigen Zustand). Weitere grünordnerische Maßnahmen sind zur vorliegenden Bebauungsplanänderung demnach nicht durchzuführen.

Tabelle 1: Bilanzierung der Flächenwerte vorhandener Biotop- und Nutzungstypen nach „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ des LANUV NRW (2008) für den Bebauungsplan Nr. 43, 7. Änderung der Stadt Bedburg (Stand: September 2017). Flächengrößen entsprechen der Summe aller Flächen mit gleichem Code und gleicher Wertigkeit im Plangebiet.

| Code | Biotoptyp | Grundwert | Fläche (m ²) | Biotoppunkte |
|---------------|--|-----------|--------------------------|-----------------|
| 1.1 | Versiegelte Fläche | 0 | 37920,66 | 0 |
| 1.3 | unversiegelte Betriebsflächen | 1 | 1564,05 | 1564,05 |
| 2.2 | Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand | 2 | 24,14 | 48,28 |
| 2.3 | Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand | 4 | 775,07 | 3100,28 |
| 4.5 | Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker | 2 | 122,68 | 245,36 |
| 4.6 | Extensivrasen | 4 | 2726,83 | 10907,32 |
| 7.1 | Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Gebüsch (LRT < 50%) | 3 | 484,82 | 1454,46 |
| 7.2 | Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Gebüsch (LRT ≥ 50%) | 5 | 815,37 | 4076,85 |
| 9.2 | Graben, Kleingewässer, bedingt naturfern | 4 | 322,30 | 1289,2 |
| Summe: | | | 44755,92 | 22685,80 |

6.2 Mensch / Sonstige

Von einer nachhaltigen Verschlechterung der Umweltsituation des Schutzgutes Mensch infolge der Realisierung der Bebauungsplanänderung ist nicht auszugehen.

7 Umweltvariante / Planalternativen

(Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Grundsätzliche städtebauliche Varianten / Alternativen zur vorliegenden Änderungsplanung bestehen nicht (vgl. Begründung, Teil 1). Das Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten (plankonformer Alternativen) erfolgt im Zusammenhang mit dem grünordnerischen Maßnahmenkonzept (vgl. Kap. 5.1).

8 Umweltmonitoring / Umweltüberwachung

(Überwachung der möglichen Auswirkungen von Bauleitplänen gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Zuständig für die spätere Überwachung nach § 4 c BauGB ist die Stadt Bedburg in eigener Verantwortung (kommunale ‚Umweltüberwachungsbehörde‘). Folgende mögliche Auswirkungen sollen demnach insbesondere maßnahmenbezogen (vgl. Kap. 5) überwacht werden (Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Umweltmonitorings):

a) Überwachung sonstiger, insbesondere nicht vorhersehbarer nachteiliger Umweltauswirkungen:

Überwachungszeitpunkte (ab Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes): bei Eintreten unvorhersehbarer Tatbestände, ansonsten regelmäßig alle 5 Jahre bis zur vollständigen Umsetzung sämtlicher geplanten zulässigen baulichen Nutzungen und Anlagen

Zuständigkeiten: Bauherr, Naturschutzbehörde, Stadt Bedburg

Überwachungsmethode /-verfahren: Grundstücksbegehungen, Auswertung eingehender Informationen von Dritten, Kontrolle der im Rahmen der Umweltprüfung angewandten Erhebungs-, Prognose- und Bewertungsverfahren und deren Ergebnisse, sonstige geeignete Maßnahmen

Überwachungsgrund: Vermeidung von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

9 Umweltverfahren / Umwelttechnik

(Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Im Rahmen der Umweltprüfung sind keine Umweltverfahren oder Umwelttechniken angewendet worden.

10 Kenntnislücken / Umweltrisiken

Erhebliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltangaben und / oder abschließend nicht aufzuklärende erhebliche Umweltrisiken sind nach Abschluss der Umweltprüfung nicht zu verzeichnen.

11 Zusammenfassung

(Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Neben der in den vorliegenden Umweltbericht unmittelbar integrierten Landschafts- und Grünordnungsplanung wurde eine Artenschutzprüfung (Stufe 1) durchgeführt.

Zur örtlichen Umwelt sind zahlreiche Vorgaben in bereits bestehenden Plänen, Fachaussagen und Gesetzen getroffen, welche ggf. verbindlich zu berücksichtigen sind.

Beeinträchtigungen des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 sind ausgeschlossen.

Auch unabwägbar Konflikte mit dem Besonderen Artenschutz sind nicht zu erwarten. Dies wurde umfassend im Rahmen einer Artenschutzprüfung fachlich und rechtlich überprüft.

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan fanden örtliche Bestandsaufnahmen von ‚Natur und Landschaft‘ statt. Diese haben zusammenfassend ergeben, dass durch die geplante Bebauungsplanänderung kein Defizit für den örtlichen Naturhaushalt entsteht und dbzgl. keine weiteren Maßnahmen erforderlich werden.

Bei vergleichender etwaiger Nichtdurchführung der Bauleitplanung wäre zu erwarten (‚Status-Quo- Prognose‘), dass voraussichtlich die derzeitigen Nutzungen im Plangebiet langfristig verbleiben, d.h. die örtlichen Straßenverkehrsfläche würden dann weiterhin in ihrer derzeitigen Nutzung verbleiben.

Es ist u.a. auch aufgrund der getroffenen Maßnahmen zusammenfassend nicht zu erwarten, dass durch die vorliegende Bauleitplanung außerhalb des Naturschutzes sonstige erhebliche Umweltauswirkungen (insbesondere auf die Menschengesundheit) eintreten werden.

Die mögliche langfristige Auswirkung der Bauleitplanung auf die Umwelt soll zudem schließlich später überwacht werden; hierzu wurden bereits jetzt entsprechend geplante Überwachungsmaßnahmen zur regelmäßigen Überprüfung der Naturschutz- Eingriffsregelung sowie zur Überwachung sonstiger, insbesondere derzeit nicht vorhersehbarer nachteiliger Umweltauswirkungen festgelegt.